



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0614/2018		Datum: 18.07.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20-wo	
Betreff:			
Teilerschließungsbeiträge (Kostenspaltung) für die Erschließungsanlage Anderbachstraße, verlaufend von "Im Weikert" bis einschließlich Flurstück 549/1/Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereichs			
Gremienweg:			
30.08.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
20.08.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
07.08.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat beschließt, für die Erschließungsanlage Anderbachstraße, Koblenz-Rübenach, in nordsüdlicher Richtung verlaufend von „Im Weikert“ bis einschließlich Flurstück 549/1 / Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereichs, Erschließungsbeiträge für die Teileinrichtung Gehweg einschließlich Grunderwerb sowie für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung nach den §§ 127 Abs. 3, 133 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 7 Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Koblenz - EBS - im Wege der Kostenspaltung zu erheben.

2. Sobald die Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung abgeschlossen ist und deren Aufwand feststeht, werden für diese Teileinrichtung gesondert Erschließungsbeiträge festgesetzt.

Begründung:

Bei der Erschließungsanlage Anderbachstraße, Koblenz-Rübenach, in nordsüdlicher Richtung verlaufend von „Im Weikert“ bis einschließlich Flurstück 549/1/Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereichs, handelt es sich um eine teilweise in der Straßenbaulast der Stadt Koblenz stehende Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße (L 125). Da lediglich der Gehweg und die westliche Fahrbahnseite nach der Straßenbaumaßnahme ordnungsgemäß entwässern, nicht aber die östliche Fahrbahnseite, ist aufgrund der fehlenden Herstellung der Straßenoberflächenentwässerung insgesamt die Anderbachstraße noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Die Erschließungsbeitragspflicht konnte daher noch nicht entstehen (§ 133 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 EBS).

Nach §§ 127 Abs. 3, 133 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 7 EBS können Teilerschließungsbeiträge für die Herstellung von Teilen der Erschließungsanlagen wie Gehweg oder Straßenbeleuchtung selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung). Sinn der Kostenspaltungsregelung ist es, die für die Herstellung von Teileinrichtungen schon verausgabten Mittel frühzeitig auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer umzulegen, ohne dass erst noch der Abschluss der Herstellung der letzten Teileinrichtung, hier der Straßenoberflächenentwässerung, abgewartet werden muss.

Damit die Abrechnung der bereits verausgabten beitragsfähigen Aufwendungen für die endgültig hergestellten Teileinrichtungen der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage zeitnah erfolgen kann, ist es unter Berücksichtigung der finanziellen Belange der Stadt Koblenz ermessensgerecht, die Kostenspaltung zu beschließen, zumal die Herstellung einer Straßenoberflächenentwässerung insgesamt aufgrund der Klassifizierung nur unter Mitwirkung des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen könnte und daher derzeit nicht absehbar ist.

Anlage/n:

Historie:

Stadtrat, 29.06.2017: Beschluss des Ausbaus der Anderbachstraße entsprechend dem Lageplan Nr. 01.90/11.16/02.01 (BV/0178/2017)